

**2023/33 6.04.03.01 Strassen, Wege, Plätze  
Tempo-30-Zone Schönenwerdstrasse, Projektfestsetzung und Kreditbewilligung**

### Beschluss Stadtrat

1. Das revidierte Projekt vom 30. Januar 2023 für die Einführung der Tempo-30-Zone Schönenwerdstrasse wird gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) festgesetzt. Mit der Festsetzung wird über die eingegangenen Einsprachen entschieden.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Für die Einführung der Tempo-30-Zone inklusive der Umsetzung der baulichen Massnahmen werden 237'000 Franken inkl. MWST als budgetierte Ausgabe bewilligt (2023 für Priorität 1: 110'000 Franken, 2024 für Priorität 2: 127'000 Franken).
4. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:  

Konto INV00547-6511.5010.00	237'000 Franken
(Schönenwerdstrasse)	
5. Die Abteilung Tiefbau wird ermächtigt, die Vergaben im Rahmen des bewilligten Kredits und im Rahmen der Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon zu tätigen.
6. Nach Abschluss des Vorhabens wird dem Stadtrat eine Kreditabrechnung zur Genehmigung unterbreitet.
7. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
8. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Publikation mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
9. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist nach dem Vorliegen der Verfügung (Verkehrsordnung Tempo-30-Zone) der Kantonspolizei öffentlich.
10. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
  - Einsprechende (mit Einschreiben)
  - Gossweiler Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 73, 8620 Wetzikon
  - Kantonspolizei Zürich, VTA, Nordstrasse 44, 8010 Zürich

11. Mitteilung durch Sekretariat an:
- Abteilung Tiefbau
  - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
  - Projektleiterin Tiefbau
  - Abteilung Finanzen
  - Abteilung Sicherheit
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Die Schönenwerdstrasse wurde 2011/2012 saniert und siedlungsorientiert umgestaltet. Dabei wurde im speziellen darauf geachtet, dass die Strasse dem Ortskern entsprechend gestaltet wird. Die Verkehrsbelastung nimmt jedoch seit einiger Zeit zu. Zudem wurde zwischenzeitlich erkannt, dass sich häufiger Unfälle ereigneten (18 Unfälle in fünf Jahren). Aufgrund von Rückmeldungen zur Schönenwerdstrasse aus dem Parlament und der Bevölkerung wurde die Schönenwerdstrasse 2021 auf ihre verkehrssicherheitstechnischen Defizite hin untersucht und mögliche Massnahmen in einem Konzeptbericht festgehalten. Auf Basis dieser Grundlage hat der Stadtrat entschieden, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Tempo-30-Zone zu prüfen und einzuführen.

Bereits 2010 wurde wegen der von der Gemeindeversammlung am 3. März 2008 gutgeheissenen Initiative zur Einführung von Tempo-30-Zonen südlich der Eisenbahnlinie auch die Einführung einer Tempo-30-Zone an der Schönenwerdstrasse geprüft. Aufgrund der damals viel zu hohen Geschwindigkeit, die von 85 % der erfassten Fahrzeuge überschritten wurde (V85-Wert über 70 km/h bei signalisierten 50 km/h), war eine Tempo-30-Zone im Jahr 2010 technisch nicht einführbar. Mit der Umgestaltung des Strassenraumes 2011/2012 konnte die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge jedoch grundsätzlich reduziert werden, weshalb dem Volksentscheid nun nachgekommen werden kann.

An seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 hat der Stadtrat das Projekt zur Einführung einer Tempo-30-Zone genehmigt und zur öffentlichen Auflage verabschiedet (SRB 2022/145). Daraufhin wurden die baulichen Massnahmen zur Einführung von Tempo 30 gestützt auf § 16 des Strassengesetzes (StrG) während 30 Tagen (vom 24. Juni bis am 24. Juli 2022) öffentlich aufgelegt.

### **Einsprachen**

Innerhalb der Auflagefrist sind insgesamt sechs Einsprachen gegen bzw. in Bezug auf bauliche Massnahmen eingegangen. Drei Einsprachen wurden von direkten Anstössern der Schönenwerdstrasse formuliert. Zwei weitere Einsprachen haben landwirtschaftliche Lohnunternehmen eingereicht, welche die Schönenwerdstrasse als Auftragnehmer von landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung angrenzender Felder regelmässig mit grossen Landwirtschaftsfahrzeugen befahren müssen. Für die sechste Einsprache haben sich verschiedene Landwirte zusammengeschlossen, welche ihre Legitimation mit der Bewirtschaftung angrenzender Felder oder aufgrund der Lage ihrer Höfe ebenfalls begründen konnten.

In den Einsprachen werden grossmehrheitlich Bedenken bezüglich der Befahrbarkeit der geplanten Fahrbahnverengungen mit grossen Landwirtschaftsfahrzeugen geäussert. Die innert der Auflagefrist eingegangenen Einsprachen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das vorliegende Projekt ist vollständig zu verwerfen.
- Für das Projekt ist beratend der Schweizerische Verband für Landtechnik, Sektion Zürich beizuziehen.
- Die Benützung der Strasse für sämtliche in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge ist zu gewährleisten und die Mindestmasse der Fahrzeuge (inkl. Schleppkurven) sind zu berücksichtigen.
- Die Eingangstore sind bei einer Durchfahrtsbreite von 3.60 m so zu gestalten, dass bei einem Touchieren an beiden Teilen keine Schäden entstehen.
- Auf weitere Verengungen ist grundsätzlich zu verzichten.
- Allfällige neue Verengungen sind mit 4 m Durchfahrtsbreite zu erstellen.
- Die bestehenden Verengungen sind bei 4 m Durchfahrtsbreite zu belassen und mit klaren Vortrittsignalisationen zu versehen.
- Es sollen keine Berlinerkekissen erstellt werden.
- Die Abmessung der Berlinerkekissen soll ein mittleres Überfahren von Fahrzeugen ermöglichen.
- Auf explizit genannte bauliche Elemente soll verzichtet werden, weil diese die angrenzenden Liegenschaftsbesitzer einschränken/stören.

Mit sämtlichen Einsprechenden wurden in der Folge Verhandlungen vor Ort geführt. Die Einsprachen und deren Behandlung sind in den einzelnen Einspracheverhandlungsprotokollen zur Planaufgabe gemäss § 17 StrG festgehalten. Daraus geht auch hervor, welche Einsprachen in der Projektüberarbeitung berücksichtigt bzw. warum sie nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Wesentlichen wurde aufgrund der Einsprachen die Art der baulichen Massnahmen von seitlichen Einengungen mit Betontrapezen auf Vertikalversätze (Berlinerkekissen) angepasst. Berlinerkekissen erzielen ebenfalls eine Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit und sind für den landwirtschaftlichen Verkehr besser befahrbar. Die ohnehin vorgesehene Umsetzung der Massnahmen in zwei Zeithorizonten (Priorität 1 = Umsetzung bei Einführung der Tempo-30-Zone / Priorität 2 = Umsetzung nach einem Jahr, wenn die Geschwindigkeiten nach wie vor zu hoch sind) ermöglicht ein stufenweises Vorgehen. Um die Befahrbarkeit der Schönenwerdstrasse für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht unnötig zu erschweren, wurde die zusätzliche bauliche Verengung der bestehenden Einengungen in die Priorität 2 verschoben, wodurch diese Massnahme nur wenn wirklich notwendig vorgenommen werden muss.

Zusammenfassend wurden folgende Anpassungen am Massnahmenplan und an den Umsetzungshorizonten vorgenommen:

- Es werden keine zusätzlichen seitlichen Einengungen mittels Betontrapezen erstellt. Stattdessen werden Berlinerkekissen als bauliche Massnahme eingesetzt (zwei in Priorität 1, zwei zusätzliche in Priorität 2). Die Berlinerkekissen kommen im mittleren Abschnitt im Bereich der Steigung zu liegen. Sie werden so platziert, dass sie nicht direkt vor einem Wohnhaus zu liegen kommen.
- Die zusätzliche bauliche Verengung der bestehenden Einengungen wird erst in Priorität 2 und somit nur wenn wirklich notwendig vorgenommen.
- Bei den bestehenden Einengungen werden in Priorität 1 rund 40 cm breite, einseitige Farbbänder (farbige Markierung, FGSO) angebracht.
- Das Eingangstor wird von der Bertschikerstrasse weg in Richtung Schule verschoben.
- Bei den bestehenden Einengungen auf Höhe Schönenwerdstrasse 42 und 109 wird der Vortritt mittels Signalisation geregelt.
- Die bestehenden Granitpoller in der Rinne werden bereits in Priorität 1 entfernt und durch schmale Pfosten auf dem Gehbereich ersetzt.

## Festsetzungsprojekt

Das Auflageprojekt der Gossweiler Ingenieure AG vom 1. April 2022 wurde aufgrund der berücksichtigten Einsprachen angepasst. Das Festsetzungsprojekt vom 30. Januar 2023 umfasst folgende Unterlagen:

- Massnahmen Tempo 30, Priorität 1, Situation 1:1'000
- Massnahmen Tempo 30, Priorität 1, Situation 1:1'000
- Technischer Bericht
- Kostenvoranschlag

Die aufgrund der Einsprachen getätigten Anpassungen am Projekt wurden mit der Kantonspolizei am 8. November 2022 vorbesprochen. Aus den Einspracheverhandlungen mit den Einsprechenden vor Ort gingen nochmals einige Projektanpassungen hervor. Die Kantonspolizei hat das daraufhin nochmals angepasste Projekt geprüft und am 9. Januar 2023 ihr schriftliches Einverständnis dazu abgegeben.

## Baukredit Einführung Tempo-30-Zone Schönenwerdstrasse

Die Aufwendungen für die bauliche Umsetzung der Tempo-30-Zone Schönenwerdstrasse belaufen sich gemäss nachfolgendem Kostenvoranschlag auf insgesamt 237'000 Franken. Die Kosten sind in Priorität 1 (Umsetzung bei Einführung der Tempo-30-Zone) und Priorität 2 (Umsetzung nach einem Jahr, wenn die Geschwindigkeiten nach wie vor zu hoch sind) gegliedert. Die Kosten für die Ingenieurleistungen sind im Kostenvoranschlag enthalten.

<b>Leistungen Einführung (1. Priorität)</b>		<b>Betrag</b>
I	Tiefbauarbeiten	35'500.00
II	Nebenarbeiten	46'000.00
III	Nebenkosten und Drittleistungen	6'000.00
IV	Technische Kosten	22'500.00
<b>Gesamttotal Einführung (inkl. 7,7 % MWST)</b>		<b>110'000.00</b>

Sofern sich aufgrund der Nachmessung nach einem Jahr oder aufgrund anderer Gegebenheiten zeigt, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, sollen in erster Linie die Massnahmen 2. Priorität umgesetzt werden. Für diese wird mit folgenden Kosten gerechnet:

<b>Massnahmen Nachrüstung (2. Priorität)</b>		<b>Betrag</b>
I	Tiefbauarbeiten	101'000.00
II	Nebenarbeiten	13'000.00
III	Nebenkosten und Drittleistungen	5'000.00
IV	Technische Kosten	8'000.00
<b>Gesamttotal Nachrüstung (inkl. 7,7 % MWST)</b>		<b>127'000.00</b>
<b>Gesamt Baukosten (Kompetenz Stadtrat)</b>		<b>237'000.00</b>

Aufgrund des heute absehbaren Bauprogramms ist im 2023 für die Umsetzung mit einem Nettoaufwand von 110'000 Franken zu rechnen. Die restlichen Zahlungen werden je nach Resultat der Nachmessung evtl. im 2024 fällig und sind im entsprechenden Budget vorzusehen. Im Budget 2023 sind für die Umsetzung der Tempo-30-Zone 180'000 Franken eingestellt.

### **Folgekosten Strassenbau Einführung Tempo-30-Zone**

Bei den Kapitalkosten (Abschreibungen) dieses Projekts legt der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) den Mindeststandard fest.

Planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strassen, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen (ANR01323)	10 Jahre	237'000.00	23'700.00
<b>Kapitalfolgekosten</b> (im ersten Betriebsjahr)			<b>23'700.00</b>

### **Weiteres Vorgehen**

Das weitere Vorgehen sieht wie folgt aus:

- *Festsetzung des Projektes "Bauliche Massnahmen Tempo-30-Zone Schönenwerdstrasse" und Entscheidung über die Einsprachen durch den Stadtrat (aktueller Beschluss)*
- Antragstellung der Signalisation an die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei
- Verfügung durch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei bzgl. der Verkehrsanordnung Tempo-30-Zone
- Gleichzeitige öffentliche Ausschreibung der "Festsetzung der baulichen Massnahmen" (Rekursfrist: 30 Tage an Baurekursgericht des Kantons Zürich) und der "Verfügung der Verkehrsanordnung Tempo-30-Zone" der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei (Rekursfrist: 30 Tage an Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung)
- Behandlung allfälliger Rekurse (Gegen den Festsetzungsbeschluss können lediglich diejenigen Personen, die im öffentlichen Auflageverfahren Einwendungen vorgebracht haben – und Personen, die von einer geänderten Festlegung betroffen sind – Rekurs erheben)
- Submissionsverfahren und Arbeitsvergabe
- Umsetzung der baulichen und signalisationstechnischen Massnahmen

Wenn keine Rekurse eingehen, wird die Stadt Wetzikon eine zeitnahe Umsetzung der Tempo-30-Zone Schönenwerdstrasse anstreben.

### **Erwägungen**

Die im Rahmen des Auflageverfahrens eingegangenen Einsprachen wurden behandelt und soweit möglich bei der Projektüberarbeitung berücksichtigt. Die Protokolle der Einspracheverhandlungen geben dazu detailliert Auskunft. Das überarbeitete Projekt beinhaltet verschiedene Anpassungen, die im Rahmen des Einspracheverfahrens geklärt und berücksichtigt werden konnten. Das Projekt konnte während des Prozesses nochmals dahin gehend optimiert werden, als dass in der Priorität 1 und somit zur Einführung der Tempo-30-Zone weniger bauliche Massnahmen notwendig sind. Mit der Einführung der Tempo-30-Zone Schönenwerdstrasse kann mit zweck- und verhältnismässigen Massnahmen eine

gute Lösung zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit und insbesondere auch für Kinder auf dem Schulweg umgesetzt werden. Einer Projektfestsetzung gemäss § 15 StrG steht folglich nichts entgegen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is enclosed in a thin black rectangular border.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin